

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

102 (10.8.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchem das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 102.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [10. August.]

Her ausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihlein, Kuenger, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcher und Weller.

Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Walsch und Vogel in Karlsruhe.

34ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Bei der folgenden Position: „für Amtsverweser“, welche nicht beanstandet wird, äußert

Reichenbach. Wenn gleich ein Artikel in der Freiburger Zeitung, wegen dem von mir in einer früheren Sitzung gestellten Antrage, daß diejenigen Staatsdiener, welche hier als Abgeordnete sitzen, während des Landtages ihre Dienstverweser aus eigenen Mitteln bezahlen sollen, mir einerseits Unkenntniß der Sache vorwirft, andererseits jenen Antrag als fremdes Produkt ausgibt, so erlaube ich mir doch heute bei der Position Dienstverweser auf meinen frühern Antrag wieder zurückzukommen. Was diesen Zeitungsartikel betrifft, so scheint mir derselbe aus der Feder eines Staatsdieners gestossen zu seyn. Ich habe darauf nicht geantwortet, weil ich mir vorgenommen hatte, das Nöthige hier, als am geeigneten Orte, und bei dieser Gelegenheit vorzutragen. Was den Antrag selbst betrifft, so ist derselbe so klar und einleuchtend, daß ich nur wenig vorzutragen habe. Ich selbst bin ein besoldeter Diener, wenn auch kein Staats-, doch ein Diener der Gemeinde; mir ist es noch niemals im Traume eingefallen, daß die Gemeinde, während ich hier in der Kammer sitze, einen Dienstverweser neben mir bezahlen soll; nein, an mir war es, mich mit dem Dienstverweser abzufinden, was ich auch jederzeit gethan habe. Wenn übrigens behauptet werden will, die Staatsdiener würden in einem solchen Falle gegen die Bürger benachtheiligt, weil sie nicht wie die Bürger die Wahl haben, Jemand für sich einzustellen, oder nicht; so überlasse ich dieß zu beurtheilen jedem Denkenden. Ich meinerseits kann aus Erfahrung behaupten, daß dem Bürger, während er hier in der Kammer sitzt, zu Hause weit größere Nachteile zugehen, als dem Beamten, wenn er auch den Dienstverweser zu bezahlen hat. Ferner ist zu bedenken, daß dasjenige, was der Staatsdiener, während er hier in der Kammer ist, zu Hause in seinem Dienste versäumt, nicht ihn, sondern Dritte trifft, während er doch

seine Besoldung fortbezieht, was ich nie und nimmer für recht halten kann. Ob und auf welche Weise die Regierung aus meinem Antrage für ihr vermeintliches Urlaubsverweigerungsrecht Nutzen ziehen könnte, vermag ich nicht zu beurtheilen; selbst der Hr. Finanzminister hat erklärt, daß dieser Antrag mit der Urlaubsfrage nichts gemein habe; ich meinerseits weiß, daß ich in diesem Punkte meiner frühern Ueberzeugung treu bleiben werde, und deswegen die Regierung für verpflichtet halte, sobald ein Staatsdiener gewählt ist und die Wahl angenommen hat, dafür zu sorgen, daß sein Dienst während des Landtages auf seine Kosten gut verwaltet werde. Eine Nachweisung, daß Credite für Dienstverweser gefordert werden, ist überflüssig, weil das vor uns liegende Budget eine bedeutende Summe zu diesem Zweck enthält. Da nun, wie ausgeführt, es Niemand für recht halten kann, daß sich Jemand, wer er auch seyn mag, für einen Dienst, den er nicht versteht, bezahlen läßt, so komme ich zu meinem bestimmten Antrage:

„Die Kammer möge den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß diejenigen Staatsdiener, welche als Abgeordnete gewählt werden und die Wahl angenommen haben, von der Regierung angehalten werden, ihren Dienst während des Landtags auf ihre Kosten durch einen Dienstverweser versehen zu lassen.“

Böhme hält den Antrag des Abg. Reichenbach für gerechtfertigt, obgleich die frühere Voraussetzung, als ob für alle Staatsdiener Dienstverweser nöthig seien und denselben eine Tagesgebühr von 3 fl. gegeben werde, nicht richtig sei. Es handle sich nur um Dienstverweser für diejenigen Staatsdiener, die einem Bezirke im Justiz-, Administrativ- oder Kammerfach vorstehen, und jene beziehen nicht 3 fl., sondern nur 2 fl. Der zu 2000 fl. angeschlagene Mehraufwand reduziere sich sonach auf etwa 340—400 fl. Obgleich nun die Sache keine Bedeutung habe, halte er doch den Antrag für gerecht, weil der Staatsdiener nur dann eine Befreiung von der Fürsorge für seinen Dienst anzusprechen habe, wenn er von der

Regierung selbst einen Ruf erhalte, aber nicht, wenn der Ruf anderswoher kommt. Daher hält er auch für angemessen, wenn man von dem Staatsdiener verlangt, daß er mit dem Urlaubsgesuche zugleich Vorschläge mache, wie er den Dienst während seiner Abwesenheit besorgen lassen wolle. Zugleich mache er darauf aufmerksam, daß dieser Antrag, was man auch dagegen sagen mag, in sehr naher Berührung mit der Urlaubsfrage stehe, und die Anordnung, welche der Abg. Reichenbach im Auge hat, mag vielleicht dazu beitragen, diese Frage einer richtigeren Beurtheilung näher zu bringen.

Fauth. Der Zweck des Antrags schein ihm dahin zu gehen, zu bewirken, daß noch weniger Staatsdiener in die Kammer treten, indem solche ausgeschlossen würden, welche nicht die Mittel hätten, die Kosten der Dienstaushülfe zu bestreiten. Er für seine Person habe in dieser Beziehung keinen Wunsch und glaube, die Regierung werde die Sache in Erwägung ziehen, oder die Kammer selbst auf dem nächsten Landtage die Sache wieder aufgreifen. Da aber von Ersparnissen die Rede sei, so möchte er einen ganz andern Antrag, zwar nicht bestimmt stellen, aber doch berühren; die Frage nämlich, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Diäten ganz aufzuheben. Es lassen sich dafür drei Gründe, oder drei wohlthätige Folgen anführen. Erstens würde eine bedeutende Summe gespart; zweitens würden die Landtage zuweilen um ein namhaftes abgekürzt; drittens würden die vielbesprochenen Weinhandlungspatente, worüber man so oft den Stab gebrochen, ganz beseitigt werden.

Zülig möchte in diesem Augenblick einen besondern Antrag, wie ihn der Abg. Reichenbach stellt, hauptsächlich aus Gründen der Delikatesse nicht unterstützen. Es könnte scheinen, als ob nicht gerade die reinsten Absichten dabei walteten, als ob eine Reaction gegen den Beamtenstand, oder überhaupt eine feindselige Gesinnung gegen denselben im Spiele sei und als ob man die jegige Majorität dazu benutzen wollte, eine solche Reaction zu üben. Da er nun selbst den Schein eines solchen Verfahrens nicht auf sich nehmen will, so hält er es für genügend, wenn nach der Ansicht der Budgetkommission der Gedanke der Regierung zu näherer Erwägung anheim gegeben werde.

Staatsrath Frhr. v. Rüd. Wenn es sich nur darum handelt, daß die Regierung den Gegenstand in Erwägung ziehe, so wird die Fortsetzung der Diskussion keinem Anstand unterliegen. Wenn aber davon die Rede wäre, über einen besondern Antrag, wie er jetzt gestellt ist, zu beschließen, so müßte ich den auf die Geschäftsordnung gegründeten Wunsch aussprechen, daß zuerst darüber abge-

stimmt werde, ob der Antrag in Berathung gezogen werden, also in die Abtheilungen verwiesen werden soll. Die Sache ist noch nicht reif und ich fürchte, daß eine unvorbereitete Diskussion eher nachtheilig als vortheilhaft auf die Entscheidung wirken könnte.

Mördes achtet die Delikatesse als eine lobenswerthe, unter Gebildeten sogar unerläßliche Tugend, der man auch in der öffentlichen Wirksamkeit möglichste Rechnung tragen sollte, es wäre denn, daß dieses Streben mit Pflichten in Collision trete, welchen unter allen Umständen der Vorrang gebührt. Motive dieser Art seien übrigens dem vorliegenden Antrage ganz fremd; er wenigstens kenne keine feindselige Gesinnung und spreche ganz objektiv. Dagegen dürften die Motive, welche der Abg. Böhme angeführt, besonders der Zusammenhang mit dem Urlaubsrecht der Regierung die Kammer überzeugen, daß es etwas gewagt sei, dem Antrag des Abg. Reichenbach in dieser Richtung ohne reife Erwägung beizutreten. Die Bemerkung des Abg. Fauth wegen Aufhebung der Diäten betreffend, so seien die Gründe nicht neu, aber zu jeder Zeit geeignet; für den Gedanken einzunehmen.

Nichts empfehle sich auf den ersten Anblick mehr, als wenn man angebe, der Zweck werde ohne Mittel erreicht und das Volk könne seine Rechte gewahrt, die Gesetzgebung durch ständische Mitwirkung gefördert sehen, ohne etwas dafür zu zahlen. Der Abg. Fauth wird aber in der Staatswissenschaft so weit unterrichtet seyn, um die Ansichten der Sachkundigen über die Rehrseite des Gegenstandes zu kennen, und es wird nicht nothwendig seyn, weiteres Licht darüber zu verbreiten. Wenn aber von Delikatesse die Rede seyn könnte, so sollte gerade diese Rücksicht den Antrag aus dem Munde eines Beamten etwas beanstanden. Der Redner kommt auf den Antrag des Abg. Reichenbach zurück, der in pekuniärer Hinsicht unbedeutend, in andern Beziehungen mit den Ansichten der Kammer im Widerspruch stehe, und wünscht nicht, daß die Kammer demselben beitrete.

Fauth. In England und Frankreich werden auch keine Diäten bezahlt.

Hecker unterstützt den Antrag des Abg. Reichenbach und entgegnet dem Abg. Fauth auf die Bemerkung, daß die Zahl der Staatsdiener in der Kammer vermindert würde, wenn sie von den Diäten ihre Dienstverweiser bezahlen sollten, daß derselbe seinen Kollegen damit ein schlechtes Kompliment gemacht habe. Er glaubt nicht, daß ein Staatsdiener deshalb eine Wahl ablehnen würde, sonst müßte er ihn für unwürdig halten, in einer Versammlung von Volksvertretern zu sitzen. Die Bemerkung,

daß durch Aufhebung der Diäten eine Abfürzung der Landtage bezweckt werde, weist er mit Indignation zurück. Niemand hier ist wegen eines pecuniären Interesse anwesend; keine Berathung wird deshalb kürzer, kein Mitglied spricht mehr, als er im Interesse des Volkes für zweckmäßig hält. Man hat endlich darauf aufmerksam gemacht, daß alsdann die Weinhandlungspatente aufhören würden. Ist aber ein Mann, den das Volk mit seinem Vertrauen beehrt, wenn er auch kein liegendes Vermögen besitzt, weniger an die Interessen des Staates geknüpft, als Derjenige, der 1,500 fl. Besoldung und dazu einen Schuh Landes besitzt? Nein, jenem muß das Interesse des Landes mehr am Herzen liegen, weil er unter dem Volke wohnt und aus dem Leben spricht. Die Aufhebung der Diäten würde dagegen den Uebelstand herbeiführen, daß nicht mehr das Volk, sondern die Geldaristokratie vertreten wäre, und diesen Uebelstand möchte ich nicht in unser Land pflanzen. Auch ich hätte, wie der Abg. Mördes, nicht erwartet, daß der Abg. Fauth diesen Gegenstand zur Sprache bringen werde, weil er dadurch einen Schatten auf sich selbst warf, den er vergeblich durch irgend eine Lichtseite zu verdrängen suchen wird. Was England betrifft, so ist dort größtentheils nur die Aristokratie berufen, das Volk zu vertreten; in Frankreich findet ein ganz anderer Wahlcensus, und andere Bedingungen der Wählbarkeit statt; wo aber das Volk eifersüchtig auf seine Rechte ist, wie in der nordamerikanischen Union, da werden Diäten und Reiseskosten in einer Weise bezahlt, wie sie in einem Staate des Festlandes nie bewilligt werden würden. Dort besteht aber auch eine wachsame und aufmerksame Volksrepräsentation.

Fauth entgegnet, der Abg. Hecker habe in seine Rede etwas einzumischen gesucht, was nicht darin liege, bloß um ihm Vorwürfe machen zu können. Er habe gesagt, mancher Staatsdiener könnte verhindert werden, in die Kammer zu treten, wenn er seinen Dienstverweiser bezahlen müßte, weil nicht jeder in einer so glänzenden Lage sei, diese Ausgabe neben dem kostspieligen Aufenthalt hier, zu bestreiten. Wer seine Worte anders auslege, verdrehen den Sinn, und in der Weise, wie es der Abgeordnete gethan, sei es eine absichtliche Verdrehung; er gebe im seine Beschuldigung mit der gleichen Indignation zurück.

Hecker kann nur bedauern, daß der Abg. Fauth seine Ideen nicht klarer auszudrücken wisse, sonst wäre man nicht in der Lage, seinen Worten eine Deutung geben zu müssen, die er nicht darin finden will.

Fauth. Diese Deutung wird Jedem klar seyn.

Vogelmann hat den Worten des Abg. Fauth die Deutung nicht gegeben, die sie gefunden haben. Wenn keine Staatsdiener mehr in die Kammer treten würden, falls sie die Dienstaushülfe bezahlen und keine Diäten mehr anzusprechen hätten, so würde man keine Staatsdiener aus Karlsruhe hier sehen. Er gehört zu diesen, ihn berühren also die Anträge nicht und eben darum stimmt er weder für Aufhebung der Diäten, noch für den Antrag des Abg. Reichenbach.

Knapp würde den Antrag des Abg. Reichenbach unterstützen, wenn er allgemeiner wäre. Er treffe aber bloß einige Amtmänner und einen Obereinnnehmer; dagegen berühre er die Mitglieder der Hofgerichte und Kreisregierungen nicht, deren Geschäfte von andern Räten versehen werden.

Serbel bemerkt, daß die Budgetkommission, mit dem Antrage, die Regierung möge die Sache in Erwägung ziehen, dasselbe bezwecke, was der Abg. Reichenbach, nämlich, daß Gerechtigkeit geübt werde; denn jeder bürgerliche Abgeordnete müsse für die Vernehmung seines Geschäftes Sorge tragen. Er hält es dem Institute der Repräsentativ-Verfassung überhaupt nicht für entsprechend, daß zu viele, mehr oder weniger von der Regierung abhängige Beamte hier sitzen; jedenfalls sei der Antrag gerecht, was der Abg. Junghanns und andere Staatsdiener eingesehen haben; er bezwecke eine Ausgleichung, damit nicht ein Theil der Abgeordneten Prämien erhalte, während der andere Opfer zu bringen hat.

Reichenbach. Ich hatte bei meinem Antrage lediglich die gerechte Sache und keineswegs Personen im Auge; unreine Absichten sind mir ganz fremd.

Züllig. Ich dachte nicht daran, dem Abg. Reichenbach solche Absichten zu unterstellen; ich sprach nur davon, daß man den Schein vermeiden sollte.

Sander. Wenn der Abg. Fauth den Bezug von Diäten von Seiten der Volksabgeordneten in Frage stellt und glaubt, daß er dieß in dem Sinne der Beförderung der Rechte der Volksrepräsentation thue, so täuscht er sich sehr. Es ist eine bekannte Anekdote, daß der berühmte Diplomat Talleyrand, als er vernahm, daß Ludwig XVIII. in die Verfassung keine Diäten aufgenommen habe, dem Könige bemerkte: „Majestät, das wird theuer kommen!“ So war es auch. In den Tagen der Julirevolution fand man in dem Schlosse der Tuileries Namenslisten von Deputirten, die aus Staatsgeldern oder von der Civilliste Gelder bezogen, natürlich zu dem Zwecke, daß sie in dem gehörigen Interesse stimmten. Es ist auch eine so bekannte

und gegenwärtig in ganz Europa feststehende Thatsache, daß zur Wahrheit und Rechtheit der Volksrepräsentation Diäten der Ständemitglieder gehören, um es hierdurch auch Männern, die nicht reich sind, möglich zu machen, dabei zu erscheinen, daß ich mich wundern muß, wie dies dem Abgeordneten Fauth entgangen ist. Es ist bekannt, daß die Reformen in England wie die Liberalen in Frankreich fortwährend den Grundsatz aufstellen, daß Diäten ausgezahlt werden sollen. — Wenn aber der Abgeordnete Fauth den Bezug von Diäten sogar mit der Dauer des Landtags in Verbindung brachte, so hat er, gerade bei seiner Stellung als Beamter, einen höchst gefährlichen Satz aufgestellt. Denn wenn es wirklich denkbar wäre — was mir übrigens gar nicht in den Sinn kommt — daß eine solche Verbindung zwischen den Diäten und der Dauer des Landtags bestünde, so frage ich: auf welchen Theil der Kammer fiel ein solcher Vorwurf zunächst? — Etwa auf die Gewerksleute, die durch ihre Anwesenheit hier einen großen Theil ihrer Industrie und ihres ganzen Gewerbes gefährden? Etwa auf die Advokaten, die durch ihr Erscheinen auf dem Landtage einen großen Theil ihrer Praxis opfern, wie es denn solche gibt, die eine vielfach verbreitete Praxis hierdurch schon verloren, oder wenigstens sehr bedroht gesehen haben? Nein — denn diesen gegenüber wäre jene Verbindung am wenigsten denkbar. Wenn eine solche bestünde, so würde sie den Staatsbeamten zur Last fallen, weil diese sich sagen können: ich erhalte fünf Gulden Diäten, meine Befoldung geht fort und von meiner Dienstleistung bin ich befreit; weil endlich für manchen Staatsdiener, der aus einer entfernten Gegend kommt, der Aufenthalt hier in Karlsruhe angenehm ist. Wenn also, ich wiederhole es, wirklich eine solche Verbindung bestünde, so wäre sie auf die Schultern Jener zu setzen, von denen der Abg. Fauth meint daß sie in dieser Hinsicht ganz frei seien. Ich bin aber der festen Meinung, daß davon nicht die Rede seyn kann, und daß von diesen Diäten eine kürzere oder längere Dauer des Landtags nicht abhängt, sondern solche einzig durch die Naturnothwendigkeit der Geschäfte bedingt ist. — Was den Antrag des Abg. Reichenbach betrifft, so unterstütze ich ihn. Das Bedenken, welches der Abg. Züllig aus der Delikatesse schöpfte, theile ich nicht. Es ist nicht undelikat von einer Sache zu sprechen, die offenbar als gerecht erscheint, und darin besteht, daß Staatsdiener hier sind, für deren Anwesenheit der Staat eine Ausgabe macht, die sie aus eigenen Mitteln bestreiten sollten. Die Sache ist zu gerecht, als daß die Delikatesse dabei verletzt würde. Wenn der Herr Abgeordnete einen ferneren Anstand darin findet, daß jetzt eine Mehrheit da ist, wie sie früher nicht bestand, so ist mir auch dies kein

Grund, sonst müßte ich am Ende alle Ersparnisse zurücknehmen, die diesmal eintreten und früher nicht gemacht wurden. Daß der Antrag die Zahl der Beamten in der Kammer vermindern könnte, darf mich ebenfalls nicht abschrecken. Der Abg. Böhme hat schon mit Recht gesagt, daß die Beamten auf diese kleine Summe nicht sehen werden. Es wäre auch eine Art von Beleidigung, wenn man von Seiten der Kammer auf die Sache verzichten wollte, nur um den Beamten nicht wehe zu thun. — Es liegt aber ein guter Grund vor, diese Frage bei der jetzigen Lage der Dinge zu erörtern. Ich habe schon früher erklärt, sie stehe in einer gewissen Verbindung mit der Urlaubsfrage, und so sehe ich die Sache noch jetzt an. Denn nachdem von der Regierung so fest auf dem Recht der Urlaubsverweigerung bestanden wird, sind die Staatsdiener, welche in die Kammer treten, in eine gewisse Abhängigkeit von der Regierung gerathen und man wird sagen, die Regierung werde nur Jenen den Urlaub erteilen, von denen sie glaubt, daß sie in ihrem Interesse handeln, dagegen werde sie ihn denjenigen verweigern, von welchen sie das Gegentheil annimmt. Kommt dazu noch der weitere Umstand, daß man denen, welche Urlaub erhalten, noch die vollständigen Diäten mit 5 fl. gibt, so wird die Sache nur um so dringender; es wird den Staatsdienern um so unangenehmer seyn, wenn sie einerseits durch das beharrlich angesprochene Urlaubsrecht in eine gewisse Abhängigkeit von der Regierung kommen, andererseits aber nicht nachweisen können, daß es nicht ein Selbsterwerb ist, welches sie leitet. — Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Reichenbach vollkommen und glaube, daß ihn die Kammer sogleich annehmen kann. Die Frage ist früher schon hier erörtert worden und höchst einfach. Auch geht der Antrag nur auf Niederlegung eines Wunsches in das Protokoll und ist lediglich etwas eindringlicher, als die Bemerkung der Budgetkommission, weshalb ich nicht einsehe, warum die Kammer Anstand nehmen sollte, sich demselben anzuschließen. Höchstens konnte man ihn noch etwas allgemeiner machen, weil sonst eine Ungleichheit bestünde zwischen den Mitgliedern der Kollegien und den Beamten, die einzelnen Bezirken vorstehen. Dieser Anstand würde gehoben seyn, wenn man den Antrag dahin stellte, die Regierung möge Vorschläge machen, in Beziehung auf einen Abzug, welchen Staatsdiener zu leiden hätten, so weit sie von ihren Dienstgeschäften dispensirt in die Kammer treten. Ich habe früher bemerkt, daß ein solches Mittel in dem Abzug des Funktionsgehaltes liege. Der Hr. Finanzminister äußerte damals freilich, der Funktionsgehalt sei nicht zu diesem Zwecke da. Dies ist allerdings richtig, allein derselbe hat doch die Bedeutung, daß er als ein Theil der Befoldung erklärt wird, welcher nur für die Beförderung des Dienstes gegeben wird und deshalb bei Berechnung der Pension wegfällt. Ich meine daher, daß man den Antrag recht gut annehmen könnte und überall keine Verlegung beginge, wenn man ausdrücklich noch beifügte: „durch einen Abzug an ihrer Befoldung, der etwa dem Funktionsgehalt entspricht.“

(Schluß folgt).